

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

25. März 2021

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rundschreiben Nr. 01-2021

Corona-bedingter Mehraufwand in besonderen Wohnformen, Tagesstätten und Tagesförderstätten

Sehr geehrter Damen und Herren,

wie bereits mit Rundschreiben Nr. 19-2020 mitgeteilt, wurde von der Gemeinsamen Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 23.06.2020 entschieden, dass Corona-bedingte Mehraufwendungen von Leistungserbringern anhand eines entsprechenden Vordruckes geltend gemacht werden können.

Da wir nun die ersten Anträge auf Corona-bedingten Mehraufwand abschließend plausibilisieren konnten, möchten wir Ihnen das weitere Verfahren anhand dieses Rundschreibens erläutern.

Die Leistungserbringer konnten besagten Vordruck für die Geltendmachung von Corona-bedingten Mehrkosten in besonderen Wohnformen, Tagesstätten sowie Tagesförderstätten verwenden. Hierbei war ein separater Antrag für jedes betroffene (Teil-)Angebot zu stellen.

Die Vergütung des Corona-bedingten Mehraufwandes erfolgt in Form eines Sonderzuschlages zu dem üblichen Vergütungssatz des jeweiligen (Teil-)Angebotes. Zur Ermittlung des Sonderzuschlages waren in den Anträgen dementsprechend die Abrechnungstage für einen vergangenen, bereits mit Ihnen abgerechneten Monat (i.d.R. der letzte Abrechnungsmonat vor der Antragstellung) anzugeben. Der geltend gemachte Mehraufwand wird durch die Summe der Abrechnungstage geteilt. Hierzu erhalten die Leistungserbringer nach der Plausibilisierung der geltend gemachten Aufwendungen eine entsprechende Mitteilung.

Der Sonderzuschlag wird Ihnen als Kostenträger dann vom Leistungserbringer für ausschließlich den bereits mit Ihnen für eine/n Leistungsberechtigten abgerechneten Monat nachberechnet.

Die Verbuchung der Aufwendungen bitten wir unter den bereits für die/den Leistungsberechtigten erfolgten Schlüsselung in der Summarischen Abrechnung vorzunehmen.

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Kehrein